



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 19.03.2025

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2025/31/563

TOP 1

Stadtmarketing Kempten GmbH; Änderung der Unternehmenssatzung; Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht kommunaler Unternehmen; Gutachten

Sachverhalt:

Am 5. Januar 2023 trat die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) auf EU-Ebene in Kraft.

Zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht wurden vom Bundesministerium für Justiz in dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD unter anderem die Regelungen des Handelsgesetzbuches angepasst. Der Gesetzesentwurf sieht eine Pflicht für große Kapitalgesellschaften zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts vor. Der Nachhaltigkeitsbericht ist Bestandteil des Lageberichts. Das Umsetzungsgesetz wurde im Jahr 2024 nicht mehr beschlossen; eine Verabschiedung des Gesetzes wird für 2025 erwartet.

Die Stadtmarketing Kempten GmbH ist nach ihren Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft anzusehen und ist nach dem Gesetzesentwurf daher nicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

Bislang hatte die Gemeinde gem. Art. 94 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 GO dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht von Unternehmen, an denen sie die Mehrheit der Anteile hält (Stadtmarketing Kempten GmbH 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Kempten), nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

Aufgrund der Verpflichtung in der Gemeindeordnung wurde bei Gründung der Gesellschaft eine entsprechende Verpflichtung in der Unternehmenssatzung zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgenommen, vgl. § 9 Nr. 2 der Unternehmenssatzung.

Aufgrund der geplanten Änderungen des HGB wären mittelbar Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, dazu verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen – auch wenn sie nach ihren Größenmerkmalen keine große Kapitalgesellschaft darstellen.

Aus diesem Anlass hat der Bayerische Landtag mit Wirkung zum 17.12.2024 die Gemeindeordnung entsprechend geändert und die Verpflichtung in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO ersatzlos gestrichen. Dadurch erfolgt die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften. Die größenabhängigen Erleichterungen des Dritten

Buches des HGB kommen direkt zur Anwendung.

Damit die Stadtmarketing Kempten GmbH nicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist, ist zudem eine Änderung der Unternehmenssatzung erforderlich.

Künftig soll § 9 Nr. 2 der Unternehmenssatzung folgenden Wortlaut besitzen: „Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt werden. Insbesondere sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Durch die Ergänzung von § 9 Nr. 2 Satz 3 der Unternehmenssatzung wird allein die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen, alle anderen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Kempten GmbH hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 einstimmig der Satzungsänderung zugestimmt.

Da die Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 6 Nr. 8 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Satzungsänderung der Stadtmarketing Kempten GmbH (Anlage) zuzustimmen.

Anlage:

- Satzung Stadtmarketing Kempten GmbH